

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang **M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik**

vom 28. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2026 vom 13.03.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung vom 11. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 28. Januar 2026 die nachfolgende studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik* gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 28. Januar 2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

Die Zustimmung der Erzdiözese Freiburg gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 beantragt.

Die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 beantragt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur
- § 5 Fächer, Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Handlungsfelder und sonderpädagogische Fachrichtungen
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Schulpraktische Studien
- § 9 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote
- § 10 Regelungen für verwandte Studiengänge
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

- Anlage 1** Studienverlaufsplan
- Anlage 2** Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung für den Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 i.d.F. vom 11. Juni 2024.

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (AStPO) vom 28. Januar 2026 bleiben unberührt.

§ 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad

(1) Der Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Studium des Masterstudiengangs qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gemäß § 7 RahmenVO-KM.

(3) Der Studiengang ist auf schulische Bildungsprozesse ausgerichtet. Er setzt sich aus den Bildungswissenschaften, der Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Fachs, zwei sonderpädagogischen Handlungsfeldern, zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie den schulpraktischen Studien zusammen. Der sonderpädagogischen Expertise kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die sonderpädagogischen Fachrichtungen beinhalten die fachrichtungsspezifische Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Diagnostik.

(4) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in

- (a) die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und sonderpädagogischen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
- (b) die Voraussetzungen erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik aufzunehmen.

(6) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

(TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der StudENUMfang beträgt gemäß § 2 RahmenVO-KM 120 ECTS-Punkte. Jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, denen in § 7 RahmenVO-KM ECTS-Punkte zugewiesen sind. Die Einzelheiten sind in Abs. 5 genannt. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(5) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die sechs folgenden Studienbereiche:

1. Bildungswissenschaften mit einer Prüfung:
 - ein Mastermodul Erziehungswissenschaft,
2. ein Fach (Fächer gem. §§ 7 Abs. 3 i.V.m. 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) mit insgesamt drei Modulprüfungen:
 - drei Module,
3. Sonderpädagogische Handlungsfelder mit insgesamt zwei Modulprüfungen:
 - zwei Mastermodule,
4. Erste sonderpädagogische Fachrichtung mit insgesamt zwei Modulprüfungen:
 - zwei Mastermodule,
5. Zweite sonderpädagogische Fachrichtung mit einer Modulprüfung:
 - ein Mastermodul,
6. Schulpraktische Studien mit insgesamt zwei Praktika (je ein Nachweis):
 - Blockpraktikum (BP) und Professionalisierungspraktikum (PP).

§ 5 Fächer, Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Handlungsfelder und sonderpädagogische Fachrichtungen

(1) Das Studium umfasst ein Fach (Fächer gem. §§ 7 Abs. 3 i.V.m. 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) aus dem Bachelorstudiengang *Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*. Zu studieren ist eines der folgenden Fächer:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik.

(2) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum

Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(3) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache,
2. Englisch: Latein oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die erforderlichen fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Kenntnis einer Sprache: 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
2. bei Latein-/Griechisch-Kenntnissen: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse 4 oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Die fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen sollen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(4) Die Wahl der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Faches erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel der gewählten zweiten Fachrichtung und des gewählten Faches nur zum selben Zeitpunkt einmalig möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise der schulpraktischen Studien, ein.

(5) Das Fach Musik kann nur wählen, wer musikpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachweist.

(6) Das Fach Kunst kann nur wählen, wer kunstpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachweist.

(7) Das Fach Englisch kann nur wählen, wer in Englisch das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.

(8) Das Fach Französisch kann nur wählen, wer in Französisch das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.

(9) Zu den Bildungswissenschaften gehören nach § 7 Abs. 5 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Die zu studierenden Module sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

(10) Aus den sonderpädagogischen Handlungsfeldern gem. Abs. 11 wählen die Studierenden verbindlich das Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote“ sowie ein weiteres Handlungsfeld.

(11) Sonderpädagogische Handlungsfelder sind:

1. Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote,
2. Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen,
3. Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben.

(12) Aus den sonderpädagogischen Fachrichtungen gem. Abs. 13 werden zwei Fachrichtungen studiert, davon eine als erste und eine als zweite sonderpädagogische Fachrichtung. Die Studieninhalte sind jeweils in pädagogische, didaktische, diagnostische und psychologische Bereiche untergliedert.

(13) Studiert werden können folgende sonderpädagogische Fachrichtungen (gem. § 7 Abs. 3 RahmenVO-KM):

1. Lernen

2. Sprache
3. Geistige Entwicklung
4. Hören
5. Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Für die Fächer Alltagskultur und Gesundheit, Englisch, Französisch, Kunst, Musik sowie Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilleistung bestehen.

(2) Wird ein Modul im Rahmen einer Kooperation vollständig an der Universität Heidelberg studiert, so gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird zu einem Thema in einem der studierten sonderpädagogischen Handlungsfelder, in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung, in einem Fach nach § 5 Abs. 1 oder den Bildungswissenschaften angefertigt. Das Thema muss sonderpädagogische Bezüge aufweisen. Der gewählte Studienbereich ist durch die Zuordnung der:des Erstprüfenden festgelegt. Unter den Prüfer:innen muss darüber hinaus eine prüfungsberechtigte Person sein, die Lehre in einem sonderpädagogischen Studienbereich ausbringt.

(2) Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn der:die Kandidat:in mindestens 59 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von 17 Wochen zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen.

§ 8 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Masterstudiengang das vierwöchige Blockpraktikum (BP) und das ebenfalls vierwöchige Professionalisierungspraktikum (PP), die beide in frei wählbarer Reihenfolge in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihre Praktika in einem Portfolio, das im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

(2) Das Blockpraktikum dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Es ermöglicht das Kennenlernen des Tätigkeitsfeldes dieser Schule insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schüler:innen mit entsprechendem Förderbedarf. Es wird als vierwöchiges Blockpraktikum an einer Schule absolviert, in der Schüler:innen mit Förderbedarf im Bereich der gewählten zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung unterrichtet werden. Dabei wird unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teilgenommen. Dies umfasst insbesondere

- Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht; die Zahl der Unterrichtsversuche soll mindestens zehn betragen) und
- Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperationen mit anderen schulischen und außerschulischen Partner:innen und insbesondere mit den Eltern.

Am Ende des Blockpraktikums entscheidet die Schule, ob das Blockpraktikum bestanden wurde. Das Blockpraktikum wird mit „bestanden“ bewertet, wenn die im Modulhandbuch festgelegten Kompetenzen dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend im Praktikum in hinreichender Weise erkennbar geworden sind. Gibt es im Laufe des Blockpraktikums ernsthafte Zweifel am Bestehen des BP, so führt der:die praktikumsbegleitende Dozent:in oder der:die Ausbildungsberater:in in gegenseitiger Absprache ein verpflichtendes Beratungsgespräch, das dokumentiert und dem Zentrum für schulpraktische Studien zur Kenntnis gegeben wird. Die Anmeldung des Blockpraktikums erfolgt vor Antritt beim Zentrum für schulpraktische Studien mittels des entsprechenden Formulars.

(3) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens in der pädagogischen Praxis. Es kann von der Hochschule in Lehrveranstaltungen begleitet werden und wird an einer Schule oder an einer mit der Schule kooperierenden Institution im In- oder Ausland absolviert. Der:die Studierende setzt in Absprache mit einer:einem Hochschuldozierenden individuelle Schwerpunkte bei der Gestaltung des Professionalisierungspraktikums. Der Praktikumsplatz wird von der:dem Studierenden selbst gesucht und vor Antritt im Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht angemeldet. Die Modalitäten der Anmeldung werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum Professionalisierungspraktikum verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 25 AStPO entsprechend. Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Professionalisierungspraktikum sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule bzw. mit der kooperierenden Institution und der:dem Dozierenden vereinbarten Praktikumstätigkeiten und ein professionellen Standards entsprechendes Agieren im pädagogischen Berufsfeld, wobei die:der Studierende deutlich macht, dass sie:er einen forschenden Habitus in der pädagogischen Praxis dem Ausbildungsstand entsprechend entwickelt hat. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Zentrums für schulpraktische Studien von der Leitung jener Schule bzw. Institution, an der das Professionalisierungspraktikum absolviert wurde, sowie von der:dem das Praktikum begleitenden Dozierenden der Hochschule ausgestellt. Die dem Professionalisierungspraktikum gemäß Anlage 1 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

(4) Die Regelungen des § 15 Abs. 6 AStPO sowie § 26 Abs. 1 bis 4 AStPO finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.

(5) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme können die im Studiengang vorgesehenen schulpraktischen Studien je einmal wiederholt werden.

(6) Führt die Wiederholung nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das jeweilige Praktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang.

(7) Das Zentrum für schulpraktische Studien erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 23 AStPO festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- in den Bildungswissenschaften aus der Note des benoteten Moduls mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung aus der Note des benoteten Moduls mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Berechnung der Abschlussnote der Masterprüfung werden die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildeten Endnoten der Bildungswissenschaften, des Fachs, der sonderpädagogischen Handlungsfelder, der ersten und der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte des jeweiligen Studienbereichs gewichtet.

(4) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 10 Regelungen für verwandte Studiengänge

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Sonderschulen gemäß der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1224),
2. Lehramt Sonderpädagogik gemäß der Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2015,
3. Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 20.12.2017, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21.05.2025

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 21 AStPO zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 22 AStPO.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge in Baden-Württemberg sowie anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft; sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ vom 20. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 21. Mai 2025, außer Kraft. Sie findet noch grundsätzlich sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung weiter Anwendung auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben.

Heidelberg, 28. Januar 2026

Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin

Anlagen

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Modulhandbuch

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Semester	Bildungswissenschaften	Fach	Sonderpäd. Handlungsfelder	Sonderpäd. FR 1		Sonderpäd. FR 2	Praktika, Masterarbeit	LP-Summe ¹
4	--	M 10 LP	--	--	--	MM 12 LP	MAM 15 LP	31
3 ²	--	M 8 LP	MM 10 LP	--	--		PP 6 LP	30
2	--	M 10 LP	MM 10 LP	MM 12 LP	MM 12 LP	--	BP 4 LP	30
1	MM EW 11 LP	--		--	--		--	29
LP-Summe	11	28	20	24		12	25	120

Hinweis: Es handelt sich bei dem Studienverlaufsplan um eine modellhafte Darstellung. Die Reihenfolge der Module in einem Studienbereich kann von der individuellen Studienplanung abweichen.

Legende

- 1 Es handelt sich um Richtwerte, die von der individuellen Studienplanung abweichen können.
- 2 Mobilitätsfenster: In diesem Semester liegen Module, deren Studienelemente mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden können.

- BP = Blockpraktikum
M = Modul
MAM = Masterarbeitsmodul
MM = Mastermodul
PP = Professionalisierungspraktikum
S-HF = Sonderpädagogisches Handlungsfeld

Anlage 2

Modulhandbuch